

## Allgemeine Gaslieferbedingungen

der MAXENERGY Austria Handels  
GmbH („MAXENERGY“) für  
Endverbraucher:innen (Stand: September 2022)

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die Lieferung von Erdgas durch die MAXENERGY Austria Handels GmbH („MAXENERGY“) für die Versorgung der Abnahmestelle des/der Kund:in im Rahmen der mit dem zuständigen Verteilernetzbetreiber vereinbarten Transportkapazitäten und Qualitätsspezifikationen. "Kund:in" im Sinne dieser AGB ist der/die Endverbraucher:in gemäß §7 Abs. 1 Z. 11 Gaswirtschaftsgesetz 2011 („GWG 2011“), der von MAXENERGY Erdgas für den Eigenverbrauch bezieht. Die Abnahmemenge wird in Kilowattstunden („kWh“) gemessen. MAXENERGY liefert nur Erdgas in der Republik Österreich. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Für die Grundversorgung gilt Ziffer 13 dieser AGB.
- 1.2. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertragsverhältnisses und wird daher in diesen AGB nicht geregelt. Die Belieferung durch MAXENERGY setzt daher einen Anschluss- sowie einen Netzzugangsvertrag des/der Kund:in mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kund:innenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der/die Kund:in mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der MAXENERGY angehört.
- 1.3. Maßgeblich für die gelieferte Gasart ist die Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes, an das die Anlage des/der Kund:in angeschlossen ist. Informationen dazu finden sich in den Netzbedingungen des jeweiligen Verteilernetzbetreibers. Der Brennwert sowie der für die Belieferung des/der Kund:in maßgebliche Ruhedruck ergeben sich ebenfalls aus den Bestimmungen des Netzbetreibers..
- 1.4. Der/die Kund:in kann unter verschiedenen Preistarifen der MAXENERGY wählen. Der vom/von der Kund:in gewählte Tarif ist den Angebots-/Vertragsunterlagen zu entnehmen. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die für den gewählten Tarif ergänzenden Bedingungen, welche in den Angebots-/Vertragsunterlagen und in dem auf [www.maxenergy.at/downloadbereich.html](http://www.maxenergy.at/downloadbereich.html) veröffentlichtem Preisblatt abgebildet sind. Bei Widersprüchen gelten zuerst die Regelungen in dem jeweils gültigen Preisblatt, dann in den Angebots-/Vertragsunterlagen und im letzten Schritt die Regelungen dieser AGB.
- 1.5. Wartungs- und Anschlussarbeiten werden von MAXENERGY nicht durchgeführt. Dies ist Aufgabe des Netzbetreibers.

### 2. Zustandekommen des Vertrages / Lieferbeginn

- 2.1 MAXENERGY kann über das Internet, aber auch im Direktvertrieb beauftragt werden. Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, wenn der/die Kund:in sein/ihr vollständig ausgefülltes Antragsformular (Angebot) an MAXENERGY übermittelt und MAXENERGY das Angebot des/der Kund:in innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die vom/von der Kund:in zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse oder durch die Aufnahme der Belieferung annimmt.
- 2.2 MAXENERGY ist berechtigt, das Angebot des/der Kund:in ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Der Lieferbeginn erfolgt an dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt, sofern alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z.B. erfolgter Lieferantenwechsel, Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2.4 Sollte der/die Kund:in im Antrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn genannt haben, so wird MAXENERGY die Belieferung zum genannten Termin aufnehmen, sofern ein Wechsel des Gasversorgers zu diesem Termin rechtlich und technisch möglich ist und der vom/von der Kund:in genannte Wunschtermin nicht mehr als 4 Monate nach seinem/ihrem Antrag liegt. Die Kündigung des bisherigen Gasliefervertrages erfolgt durch MAXENERGY zu dem angegebenen Wunschtermin oder andernfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

2.5 MAXENERGY wird dem/der Kund:in den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Gasliefervertrages und den Lieferbeginn durch MAXENERGY mitteilen, sobald MAXENERGY die Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt. Sollte der bisherige Gasliefervertrag des/der Kund:in eine längere Vertragsbindung beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch MAXENERGY im vorgenannten Zeitraum oder zum vom/von der Kund:in gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Gaslieferung durch MAXENERGY zu dem auf die Beendigung des bisherigen Gasliefervertrages folgenden Tag. Kommt aus von MAXENERGY nicht zu vertretenden Gründen ein Lieferbeginn nicht zustande, sind sowohl MAXENERGY als auch der/die Kund:in berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.6 **Dem/der Kund:in steht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß §3 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bzw. §11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ("FAGG") ein Rücktrittsrecht zu (siehe ausführlicher in Ziffer 19).**

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen.

3.2 MAXENERGY kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ordentlich kündigen.

3.3 Der/die Kund:in kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.

3.4 Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung beider Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbraucher:innen im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG oder Kleinunternehmern im Sinne des §7 Abs. 1 Z. 28 GWG 2011 jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

3.5 MAXENERGY kann die Kündigung gegenüber dem/der Kund:in schriftlich per Brief oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – auch elektronisch an die zuletzt von dem/der Kund:in bekanntgegebene eMail-Adresse erklären. Der/die Kund:in kann die Kündigung schriftlich per Brief, eMail oder auch formfrei, etwa über das MAXENERGY-Kundenportal erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des/der Kund:in sichergestellt sind.

3.6 MAXENERGY gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der/die Kund:in den bestehenden Gaslieferungsvertrag ordnungsgemäß gekündigt hat. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird MAXENERGY ihre Lieferung einstellen.

3.7 Preisgarantien, die MAXENERGY gegenüber dem/der Kund:in allenfalls abgegeben hat, haben weder auf vertraglich vereinbarte Bindungsfristen, noch auf Kündigungsrechte eine Auswirkung. Insbesondere verlängert eine Preisgarantie nicht eine allenfalls kürzere Bindungsfrist und hindert eine noch aufrechte Preisgarantie auch weder eine Kündigung des Vertrags durch MAXENERGY noch durch den/die Kund:in.

### 4. Vorzeitige Auflösung / Aussetzung der Gaslieferung / Höhere Gewalt

4.1 MAXENERGY und der/die Kund:in sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung von Fristen mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung). Als wichtige Gründe gelten insbesondere

i) jeder Grund, der die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar machen würde, inklusive Fälle höherer Gewalt (insbesondere Ereignisse wie Blitzschlag, Feuersbrunst, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Bürgerkrieg und sonstige militärische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Epidemie, Pandemie, Blockaden, Aufruhr, Versorgungsengpässe, behördliche Verfügungen, Lenkungsmaßnahmen und Streik);

ii) wenn der/die Kund:in in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (Gasdiebstahl);

iii) wenn der/die Kund:in in Zahlungsverzug gerät;

iv) wenn der/die Kund:in der Aufforderung von MAXENERGY, eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu leisten, nicht nachkommt oder die Anbringung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion verweigert (siehe Ziffern 2.2, 14);

v) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren gegenüber einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

4.2 Bei Zahlungsverzug oder Weigerung zur Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung des/der Kund:in, ist MAXENERGY berechtigt, die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wobei der Einstellung der Lieferung zumindest 2 Mahnungen von MAXENERGY unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen vorausgehen haben. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und mit eingeschriebenem Brief unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung (qualifiziertes Mahnverfahren nach §127 Abs. 3 GWG 2011. MAXENERGY ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Lieferung oder dem Zahlungsverzug entstandenen

Kosten dem/der Verursacher:in im Falle seines/ihrer Verschuldens gemäß Ziffer 9.1, insbesondere auch gemäß dem vereinbarten, dem/der Kund:in bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Allgemeinem Preisverzeichnis (jederzeit auch online abrufbar unter [www.maxenergy.at/downloadbereich.html](http://www.maxenergy.at/downloadbereich.html)), in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Erbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Forderung stehen.

4.3 MAXENERGY ist von seiner Lieferungspflicht befreit,

i) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat;

ii) solange und soweit MAXENERGY an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas in Folge höherer Gewalt (insbesondere für MAXENERGY unabwendbare Ereignisse wie Blitzschlag, Feuersbrunst, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Bürgerkrieg und sonstige militärische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Epidemie, Pandemie, Blockaden, Aufruhr, Versorgungsengpässe, behördliche Verfügungen, Lenkungsmaßnahmen und Streik) oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung MAXENERGY nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.

iii) solange sonst ein wichtiger Grund im Sinne des Ziffer 4.1. vorliegt

## 5. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

5.1 Einen Umzug oder Wechsel der Abnahmestelle hat der/die Kund:in MAXENERGY mit einer Frist von 3 Wochen zum geplanten Umzugstermin bzw. zum geplanten Wechsel der Abnahmestelle unter Angabe der neuen Anschrift und unter Vorlage eines geeigneten Nachweises – beispielsweise Kopie der Meldebescheinigung, Auszug aus dem Mietvertrag/Kaufvertrag oder Bestätigung des Vermieters - in Schriftform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des/der Kund:in verspätet oder gar nicht, so haftet er/sie gegenüber

MAXENERGY für die von Dritten an der bisherigen Abnahmestelle entnommenen Gasmengen.

- 5.2 Im Falle eines Umzugs ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum des Umzugs, in Schriftform zu kündigen. Andernfalls erfolgt eine Übertragung dieses Gaslieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle. Über die vorstehenden Auswirkungen eines Umzugs wird MAXENERGY den/die Kund:in unverzüglich nach Erhalt der Umzugsanzeige informieren.
- 5.3 MAXENERGY ist bei Unternehmern i. S. des KSchG berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie auch diesen Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 5.4 Ebenso ist die Übertragung dieses Vertrages durch den/die Kund:in auf einen Dritten nur mit Zustimmung von MAXENERGY zulässig..

## 6. Ablesung und Überprüfung der Messeinrichtungen

- 6.1 Das an den/die Kund:in gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers festgestellt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber oder von dem/der Kund:in selbst abgelesen.
- 6.2 Werden die Verbrauchsdaten MAXENERGY nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so kann der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs und dem Verbrauch vergleichbarer Kund:innengruppen schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

## 7. Preise / Sonstige Kosten

### 7.1 Preise

Das Entgelt für die Gaslieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis) und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten MAXENERGY-Tarif. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird

pro Zählpunkt berechnet. Grundlage für den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis ist der Jahresverbrauch des/der Kund:in, welcher anhand der in Ziffer 6 genannten Grundsätze ermittelt wird. Aktuelle Informationen über geltende Preise sind auch jederzeit über das Internet unter [www.maxenergy.at](http://www.maxenergy.at) erhältlich.

### 7.2 Steuern / Abgaben / Gebühren / Zuschläge / Förderverpflichtungen / etc.

- 7.2.1 Die jeweils vereinbarten Preise sind Bruttopreise. Nicht umfasst sind jegliche mit der Netznutzung in Zusammenhang stehende Kosten. Der/die Kund:in ist diesbezüglich Schuldner:in des Netzbetreibers.
- 7.2.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der/die Kund:in verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den/die Kund:in verbundene, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbar Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren sowie Zuschläge, Beiträge und Förderverpflichtungen zu tragen. Diese werden sofern und nur insoweit sie anfallen - unter Fortbestand des Vertrages zwischen MAXENERGY und dem/der Kund:in an den/die Kund:in weiterverrechnet und sind an MAXENERGY zu bezahlen. Dies gilt auch bei künftigen (i) Änderungen der Höhe und/oder (ii) Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den/die Kund:in verbundene, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbar Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren sowie Zuschläge, Beiträge und Förderverpflichtungen.

Soweit die Weiterverrechnung an den/die Kund:in nicht gesetzlich oder durch einen sonstigen hoheitlichen Akt vorgegeben wird, wird MAXENERGY diese an alle Kund:innen gleichermaßen entsprechend der für den/die einzelne:n Kund:in eingekauften kWh weiterverrechnen. MAXENERGY wird ihre Kund:innen über etwaige dadurch veranlasste

Preisänderungen (Erhöhungen und/oder Senkungen) rechtzeitig informieren. Das Verfahren gemäß Ziffer 8.2.3 gilt entsprechend.

## 8. Preisänderungen

### 8.1 Unternehmer:innen

MAXENERGY ist berechtigt, die Preise für die Energielieferung gegenüber Kund:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und keine Kleinunternehmer:innen im Sinne des §7 Abs. 1 Z. 28 GWG 2011 mit unbefristeten Verträgen sind, nach billigem Ermessen anzupassen.

### 8.2 Verbraucher:innen / Kleinunternehmer:innen

MAXENERGY ist gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmer:innen im Sinne des §7 Abs. 1 Z. 28 GWG 2011 mit unbefristeten Verträgen nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen der MAXENERGY unabhängigen Fälle berechtigt, Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise für die Energielieferung (Arbeitspreis und Grundpreis) vorzunehmen.

#### 8.2.1 Änderung Arbeitspreis

Eine Preisänderung des Arbeitspreises erfolgt unter Heranziehung des Österreichischen Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur ("ÖGPI"), konkret anhand der gewichteten ÖGPI Monatswerte ("ÖGPI-Monatswert"; frei abrufbar auf der Webseite der Österreichischen Energieagentur; derzeit unter [www.energyagency.at/fakten/gaspreisindex](http://www.energyagency.at/fakten/gaspreisindex)) anhand eines Vergleichs zwischen "Index-Ausgangswert" und "Index-Vergleichswert" zu konkreten "Stichtagen".

Eine Preisänderung erfolgt mit Wirksamkeit zu einem "Stichtag", wenn der Index-Vergleichswert um mehr als 4 % höher oder niedriger als der "Index-Ausgangswert" ist ("Index-Veränderung"). Eine Preiserhöhung erfolgt im von MAXENERGY mitgeteilten Ausmaß. Eine Preissenkung erfolgt symmetrisch zu einer allenfalls vorangegangenen Preiserhöhung.

Die "Stichtage" sind für das Kalenderjahr 2023 der 01.01.2023, der 01.04.2023 und der 01.10.2023. In der Folge sind es der 01.04. und der 01.10. eines jeden Jahres.

Der "Index-Ausgangswert" ergibt sich wie folgt:

- Bei Neukund:innen, die ab 01.11.2022 einen Vertrag mit MAXENERGY abschließen, berechnet sich der erste "Index-Ausgangswert" aus dem arithmetischen Mittel der neun ÖGPI-Monatswerte, die dem Vertragsabschluss mit dem/der jeweiligen Kund:in unmittelbar vorangehen.

Beispiel: Vertragsabschluss November 2022 - Erster Index-Ausgangswert: Arithmetisches Mittel der ÖGPI-Monatswerte Februar 2022 bis Oktober 2022.

- Bei Bestandskund:innen, die vor dem 01.11.2022 bereits in einem aufrechten Energielieferungsverhältnis mit MAXENERGY stehen, berechnet sich der erste "Index-Ausgangswert" aus dem arithmetischen Mittel von neun aufeinanderfolgenden ÖGPI-Monatswerten der Monate Mai 2021 bis Jänner 2022.

Beispiel: Vertragsabschluss im Juli 2022 - Index-Ausgangswert: Arithmetisches Mittel der ÖGPI-Monatswerte Mai 2021 bis Jänner 2022

Der "Index-Vergleichswert" errechnet sich wie folgt:

Der "Index-Vergleichswert" errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der ÖGPI-Monatswerte aus einem Zeitraum von neun Monaten vor dem jeweiligen Stichtag.

Beispiel: Preisanpassung zum 01.01.2023 - Index-Vergleichswert: Arithmetisches Mittel der ÖGPI-Monatswerte April 2022 bis Dezember 2022; Preisanpassung zum 01.04.2023 - Index-Vergleichswert: Arithmetisches Mittel der ÖGPI-Monatswerte Juli 2022 bis März 2023.

Nach einer Preisänderung ist der neue "Index-Ausgangswert" (i) der Index-Wert anhand welchem die Preisänderung tatsächlich durchgeführt wurde oder (ii) im Fall, dass eine Preisänderung nicht im vollen Ausmaß der "Index-Veränderung"

vorgenommen wurde, der prozentuell der tatsächlichen Preisänderung entsprechende "Index-Ausgangswert".

Konkretes Berechnungsbeispiel mit einer Preiserhöhung (alle Werte sind fiktiv und dienen ausschließlich der Veranschaulichung):

Index-Ausgangswert: 115; Index-Vergleichswert: 130; Ausmaß der Preisänderung: +13,04 (berechnet wie folgt:  $(130:115)*100-100$ ); Preiserhöhung gültig zum nächstmöglichen Stichtag; Neuer Index-Ausgangswert: 130 (wenn die Preiserhöhung tatsächlich durchgeführt wurde; ansonsten bleibt der Index-Ausgangswert auf dem ursprünglichen Wert, im Beispiel auf 115 bzw. kommt der prozentuell der tatsächlichen Preisänderung entsprechende Wert zur Anwendung, wenn die Erhöhung nicht im vollen Ausmaß der "Index-Veränderung" vorgenommen wurde).

Konkretes Berechnungsbeispiel mit einer Preissenkung (alle Werte sind fiktiv und dienen ausschließlich der Veranschaulichung):

Index-Ausgangswert: 100; Index-Vergleichswert: 70; Ausmaß der Preisänderung: -30%; Preissenkung gültig zum nächstmöglichen Stichtag; Neuer Index-Ausgangswert: 70.

Sollte der ÖGPI nicht mehr veröffentlicht werden, wird ein äquivalenter Preis für die Berechnung herangezogen.

## 8.2.2 Änderung Grundpreis

Eine Preisänderung des Grundpreises erfolgt unter Heranziehung des Österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 ("VPI 2015"; frei abrufbar auf der Webseite der Statistik Austria; derzeit unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> anhand eines Vergleichs zwischen "Index-Ausgangswert" und "Index-Vergleichswert" zu konkreten "Stichtagen".

Eine Preisänderung erfolgt mit Wirksamkeit zu einem "Stichtag", wenn der "Index-Vergleichswert" um mehr als 3 % höher oder niedriger als der "Index-Ausgangswert" ist ("Index-Veränderung").

Eine Preiserhöhung erfolgt im von MAXENERGY mitgeteilten Ausmaß. Eine Preissenkung erfolgt symmetrisch zu einer allenfalls vorangegangenen Preiserhöhung.

Die "Stichtage" sind für das Kalenderjahr 2023 der 01.01.2023, der 01.04.2023 und der 01.10.2023. In der Folge sind es der 01.04. und der 01.10. eines jeden Jahres.

Der "Index-Ausgangswert" ergibt sich wie folgt:

- Bei Neukund:innen, die ab 01.11.2022 einen Vertrag mit MAXENERGY abschließen, berechnet sich der erste "Index-Ausgangswert" aus dem arithmetischen Mittel der neun VPI-Monatswerten, die dem Vertragsabschluss mit dem/der jeweiligen Kund:in unmittelbar vorangehen.

Beispiel: Vertragsabschluss: Februar 2023; Index-Ausgangswert: veröffentlichter VPI-Monatswerte Mai 2022 bis Jänner 2023.

- Bei Bestandskund:innen, die vor dem 01.11.2022 bereits in einem aufrechten Energielieferungsverhältnis mit MAXENERGY stehen, berechnet sich der erste "Index-Ausgangswert" aus dem arithmetische Mittel von neun aufeinanderfolgenden VPI-Monatswerten der Monate Mai 2021 bis Jänner 2022.

Beispiel: Vertragsabschluss im Juli 2022 - Index-Ausgangswert: Arithmetisches Mittel der veröffentlichten VPI-Monatswerte aus dem Mai 2021 bis Jänner 2022.

Der "Index-Vergleichswert" errechnet sich wie folgt:

Der "Index-Vergleichswert" errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der VPI-Monatswerte aus einem Zeitraum von neun Monaten vor dem jeweiligen Stichtag

Nach einer Preisänderung ist der neue "Index-Ausgangswert" (i) der "Index-Wert anhand welchem die Preisänderung tatsächlich durchgeführt wurde oder (ii) im Fall, dass eine Preisänderung nicht im vollen Ausmaß der "Index-Veränderung"

vorgenommen wurde, der prozentuell der tatsächlichen Preisänderung entsprechende "Index-Ausgangswert".

Konkretes Berechnungsbeispiel mit einer Preiserhöhung (alle Werte sind fiktiv und dienen ausschließlich der Veranschaulichung):

Index-Ausgangswert: 115; Index-Vergleichswert: 130; Ausmaß der Preisänderung: +13,04 (berechnet wie folgt:  $(130:115)*100-100$ ); Preiserhöhung gültig zum nächstmöglichen Stichtag; Neuer Index-Ausgangswert: 130 (wenn die Preiserhöhung tatsächlich durchgeführt wurde; ansonsten bleibt der Index-Ausgangswert auf dem ursprünglichen Wert, im Beispiel auf 115 bzw. kommt der prozentuell der tatsächlichen Preisänderung entsprechende Wert zur Anwendung, wenn die Erhöhung nicht im vollen Ausmaß der "Index-Veränderung" vorgenommen wurde).

Konkretes Berechnungsbeispiel mit einer Preissenkung (alle Werte sind fiktiv und dienen ausschließlich der Veranschaulichung):

Index-Ausgangswert: 100; Index-Vergleichswert: 70; Ausmaß der Preisänderung: -30%; Preissenkung gültig zum nächstmöglichen Stichtag; Neuer Index-Ausgangswert: 70.

Sollte der VPI 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, gilt der damit verkettete oder ansonsten der Nachfolgeindex als vereinbart

### 8.2.3 Rahmenbedingungen für sämtliche Preisänderungen gegenüber Verbraucher:innen / Kleinunternehmer:innen auf Basis der in Punkt 8.2.1 und 8.2.2 festgelegten Grundsätze:

Preiserhöhungen sind (i) erst nach Ablauf einer etwaig vereinbarten Preisgarantie und/oder (ii) gegenüber Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG sind, erst nach Ablauf einer zumindest 2-monatigen Frist ab Vertragsabschluss und ausschließlich zu den in diesen AGB festgelegten Stichtagen.

MAXENERGY ist zu Preiserhöhungen berechtigt aber nicht verpflichtet. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung ist MAXENERGY jedoch verpflichtet, eine

entsprechende Entgeltsenkung vorzunehmen (Symmetriegebot). Preisänderungen können jeweils nur zu den jeweiligen "Stichtagen" erfolgen.

MAXENERGY verpflichtet sich, sowohl jede:n Kund:in vor Vertragsabschluss als auch bereits bestehende Kund:innen bei der Vereinbarung von Vertragsänderungen in deutlicher Weise schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die vom/von der Kund:in zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse darauf hinzuweisen, dass der ÖGPI in Anbetracht der Koppelung an Großhandelspreise sehr volatil ist, also mitunter auch sehr starken Schwankungen unterliegen kann und es daher auch zu erheblichen Preiserhöhungen kommen kann, und Preisanpassungen auch anhand eines Index-Ausgangswerts erfolgen können, der unter Heranziehung eines vor Vertragsabschluss bzw. Inkrafttreten der AGB liegenden Zeitpunkts definiert wird. MAXENERGY wird die Kund:innen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits MAXENERGY Kund:innen sind, zusätzlich ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich durch die Änderung des Punkts 8 dieser AGB die Preisanpassungssystematik ändert, und diese Kund:innen ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt 12 dieser AGB haben.

MAXENERGY wird jede:n Kund:in in diesem Schreiben auch darauf hinweisen, dass es bei der unter Punkt 8.2.1 dargelegten indexbasierten Preisanpassungsmethodik nicht um eine bloße Valorisierung (Wertsicherung), sondern um eine tatsächliche wirtschaftliche Preisanpassung handelt, die den Besonderheiten und Anforderungen, die mit der Gaspreiskalkulation einhergeht, Rechnung trägt.

Weiters wird MAXENERGY den/die Kund:in in diesem Schreiben auch darauf hinweisen, dass Preiserhöhungen bereits 2 Monate nach Vertragsabschluss bzw. bereits nach Ablauf allfälliger Preisgarantien zulässig und möglich sind.

Für die Mitteilung einer bevorstehenden Preisänderung gilt das in Ziffer 12 festgelegte Verfahren sinngemäß.

## 9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung / Mehrkosten

- 9.1 MAXENERGY teilt dem/der Kund:in die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschläge, Vorauszahlungen, Jahresverbrauchsabrechnungen und Endabrechnungen in Schriftform mit. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder in bar zu zahlen. Bei Zahlungsverzug kann MAXENERGY zudem für die erneute Zahlungsaufforderung oder wenn ein:e Beauftragte:r mit der Einziehung beauftragt wird, die dadurch entstandenen Kosten konkret nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, den aktuellen Honorar-Kriterien für Rechtsanwält:innen und/oder der Inkassogebührenverordnung oder aber pauschal gemäß dem vereinbarten, dem/der Kund:in bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Allgemeinem Preisverzeichnis (jederzeit auch online abrufbar unter [www.maxenergy.at/downloadbereich.html](http://www.maxenergy.at/downloadbereich.html)) für Mehrkosten in Rechnung stellen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 9.2 Mehraufwendungen, die außerhalb der Versorgung mit Energie und der Vertragsabwicklung durch MAXENERGY erbracht werden müssen, können dem/der Kund:in in Form von Pauschalen in Rechnung gestellt bzw. mit bestehendem Guthaben verrechnet werden. Dies sind z. B. Kosten für die Einholung von Meldeauskünften, um für die Übersendung der Endabrechnung die neue Adresse des/der Kund:in in Erfahrung zu bringen oder auch Kosten für die Erstellung einer Zwischenabrechnung, für die Mahnung nach Eintritt eines Zahlungsverzuges, für die Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), für eine vom/von der Kund:in zu vertretende Rücklastschrift, für die Erstellung von Ratenplänen sowie bei Änderung des Abrechnungszeitraumes. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Pauschalen sind dem jeweils vereinbarten, dem/der Kund:in bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Allgemeinen Preisverzeichnis (jederzeit auch online abrufbar

unter [www.maxenergy.at/downloadbereich.html](http://www.maxenergy.at/downloadbereich.html)) zu entnehmen. Dem/der Kund:in ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder die Kosten wesentlich geringer als die Pauschalen sind.

- 9.3 Gegen Ansprüche von MAXENERGY kann nur mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Soweit der/die Kund:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG ist, kann dieser auch bei Zahlungsunfähigkeit von MAXENERGY aufrechnen sowie mit Forderungen aufrechnen, die mit Forderungen von MAXENERGY rechtlich zusammenhängen.

## 10. Teilbetragszahlungen / Vorauszahlungen / Endabrechnung / Jahresverbrauchsabrechnung / Zahlung

- 10.1 MAXENERGY ist berechtigt, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresentgeltes und/oder der Abrechnung der vergangenen zwölf Monate angemessene Teilbetragszahlungen zu verlangen
- 10.2 Die Teilbetragszahlungen können auch als Vorauszahlungen verlangt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der/die Kund:in seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Gemäß §127 Abs. 5 GWG 2011 hat der/die Endverbraucher:in ohne Lastprofilzähler stattdessen auch ein Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion.
- 10.3 Liegt die letzte Jahresverbrauchsabrechnung nicht vor, so ist MAXENERGY zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kund:innen berechtigt. Macht der/die Kund:in glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich von dieser Schätzung abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.4 In der Regel wird zum Ende eines jeden Abrechnungsjahres von MAXENERGY eine Jahresverbrauchsabrechnung und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Endabrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilbetragszahlungen abgerechnet wird.

Ergibt sich eine Abweichung der Summe der Teilbetragszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Teilbetragszahlung verrechnet.

- 10.5 Die Abschläge können bei Preisänderungen und bei Änderungen der Abrechnungszeiträume prozentual angepasst werden. MAXENERGY teilt ihren Kund:innen die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Teilbetragszahlungen rechtzeitig schriftlich mit. Sollte der/die Kund:in unterjährig eine Zwischenrechnung wünschen, so ist MAXENERGY berechtigt, hierfür eine angemessene Gebühr zu erheben. Die konkrete Höhe der Gebühr ist dem jeweils vereinbarten, dem/der Kund:in bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Allgemeinen Preisverzeichnis (jederzeit auch online abrufbar unter [www.maxenergy.at/downloadbereich.html](http://www.maxenergy.at/downloadbereich.html)) zu entnehmen; vgl. Ziffer 9.2 dieser AGB.

## 11. Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um von MAXENERGY nicht veranlasste Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, die keine Erfüllungsgehilfen von MAXENERGY sind. MAXENERGY ist in diesem Falle von seiner Lieferpflicht befreit
- 11.2 MAXENERGY wird in diesem Falle dem/der Kund:in auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft erteilen, soweit sie ihm/ihr bekannt sind oder von ihm/ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 11.3 Gegenüber Verbraucher:innen haftet MAXENERGY für leicht fahrlässig verursachte Schäden (ausgenommen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) beschränkt mit einem Maximalwert von EUR 1.500,00. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von MAXENERGY sowie ihrer Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt; dies gilt nicht bei Schäden aus

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 11.4 Eine Haftung von MAXENERGY für Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

## 12. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

- 12.1 MAXENERGY ist berechtigt, diese AGB nach Maßgabe des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) und des KSchG abzuändern. Zu einer Preisänderung ist MAXENERGY ausschließlich unter den in Ziffer 8 festgelegten Bedingungen berechtigt.
- 12.2 Änderungen der AGB werden dem/der Kund:in in einer persönlich an den/die Kund:in gerichteten Mitteilung schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die vom/von der Kund:in zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse zur Kenntnis gebracht.
- 12.3 Sollte der/die Kund:in innerhalb von 4 Wochen ab Verständigung MAXENERGY mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten.
- 12.4 Widerspricht der/die Kund:in innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit.
- 12.5 Der/die Kund:in wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs sind sowohl der/die Kund:in als auch MAXENERGY weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.
- 12.6 Eine Änderung des Vertragsgegenstandes ist jedenfalls (i) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Kund:in oder (ii) bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder (iii) aufgrund behördlicher/hoheitlicher Vorgaben oder (iv) bei einer Änderung der Marktverhältnisse, die

nicht im Einflussbereich von MAXENERGY liegt, möglich. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von MAXENERGY abändern würden, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Kund:in eingefügt werden.

## 13. Grundversorgung

13.1 Diese AGB gelten auch für Kund:innen, die sich MAXENERGY gegenüber auf die Grundversorgung gemäß §124 GWG 2011 berufen. Die näheren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Grundversorgung sind im GWG 2011 und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die allgemeinen Tarife von MAXENERGY für die Grundversorgung sowie eine Zusammenfassung der für die Berufung auf die Grundversorgung wesentlichen Bestimmungen und Informationen sind auf [www.maxenergy.at/downloadbereich.html](http://www.maxenergy.at/downloadbereich.html) einsehbar.

13.2 Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Konsument:innen darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem MAXENERGY die größte Anzahl ihrer Kund:innen, die Konsument:innen sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer:innen im Sinne des KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kund:innengruppen Anwendung findet.

13.3 Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung ist MAXENERGY berechtigt, die Aufnahme der Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen. Bei Verbraucher:innen im Sinne des KSchG darf die Höhe der Vorauszahlung die Höhe einer monatlichen Teilbetragszahlung nicht übersteigen. Der/die Kund:in hat nach 6 Monaten Vertragslaufzeit ab Inanspruchnahme der Grundversorgung Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung bzw. auf Absehen von der Einhebung einer Vorauszahlung, soweit kein Zahlungsverzug des/der Kund:in bei MAXENERGY eingetreten ist.

13.4 Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur

physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der/die Kund:in verpflichtet sich zur Vorausberechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

13.5 MAXENERGY ist insbesondere auch berechtigt, das Grundversorgungsverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt über die in Ziffer 4.1 angeführten Gründe insbesondere auch dann vor, wenn ein anderer Gaslieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.

13.6 MAXENERGY ist berechtigt, die Energielieferung im Grundversorgungsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (z.B. nachhaltiger Zahlungsverzug nach qualifiziertem Mahnverfahren gemäß §127 Abs. 3 GWG 2011) so lange auszusetzen, wie die Zuwiderhandlung andauert.

## 14. Bonitätsauskunft / Sicherheitsleistung

14.1 MAXENERGY ist berechtigt, hinsichtlich des/der angebotslegenden Kund:in – bereits vor Vertragsschluss – eine Bonitätsprüfung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

14.2 MAXENERGY kann die Energielieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in Höhe von 3 monatlichen Teilzahlungsbeträgen abhängig machen, wenn bereits ein Zahlungsverzug vorliegt.

14.3 Sofern MAXENERGY vom/von der Kund:in eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangt, hat der/die Kund:in, sofern er/sie Endverbraucher:in ohne Lastprofilzähler ist, unbeschadet der ihm/ihr gemäß §124 GWG 2011 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Die Installation des Zählgerätes mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers.

## 15. Kund:innendaten / Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen / Elektronische Kommunikation / Datenschutz

- 15.1 Der/die Kund:in ist verpflichtet, Änderungen der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kund:innendaten, insbesondere des Kund:innennamens, der Rechnungs- und der Lieferadresse, der Bankverbindung und der aktuellen eMail-Adresse MAXENERGY unverzüglich bekannt zu geben oder die Änderungen unverzüglich selbst im MAXENERGY-Kundenportal vorzunehmen.
- 15.2 Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen zur Vertragsabwicklung (etwa auch solche zu Preisänderungen, AGB-Änderungen, Teilbetragsmitteilungen, Rechnungen, etc.) von MAXENERGY gegenüber dem/der Kund:in können rechtswirksam an die vom/von der Kund:in an MAXENERGY zuletzt bekanntgegebenen Kund:innendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, schriftlich und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – elektronisch an die vom/von der Kund:in zuletzt bekanntgegebene eMail-Adresse und/oder über das MAXENERGY-Kundenportal ([www.maxenergy.at](http://www.maxenergy.at)) zugestellt werden. Elektronische rechtsgeschäftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie der/die Kund:in, für den sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§13 ECG).
- 15.3 Liegt eine Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation vor, erfolgt die Vertragsabwicklung im Wege elektronischer Kommunikation, also per eMail und/oder das MAXENERGY-Kundenportal. Der/die Kund:in kann seine Zustimmung zur elektronischen Kommunikation jederzeit formlos, etwa per eMail an [service@maxenergy.at](mailto:service@maxenergy.at), widerrufen.
- 15.4 MAXENERGY verarbeitet Kund:innendaten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Nähere Informationen können der Datenschutzerklärung sowie der

Datenschutzinformation (jeweils abrufbar auf [www.maxenergy.at/downloadbereich.html](http://www.maxenergy.at/downloadbereich.html)) entnommen werden.

## 16. Kontaktdaten für Kundenservice / Verbraucherservice / Schlichtungsstelle / Information zur Online- Streitbeilegung

- 16.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können von betroffenen Kund:innen an folgende Kontaktdaten gerichtet werden:

MAXENERGY Austria Handels GmbH  
Albertgasse 35, 1080 Wien  
Tel.: +43 (0) 72 08 17 046  
eMail: [service@maxenergy.at](mailto:service@maxenergy.at)

- 16.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der E-Control beantragt werden. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind wie folgt:

Energie-Control Austria Schlichtungsstelle  
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien  
Tel.: +43 (0) 12 47 24 444  
eMail: [schlichtungsstelle@e-control.at](mailto:schlichtungsstelle@e-control.at)  
Web: [www.e-control.at/schlichtungsstelle](http://www.e-control.at/schlichtungsstelle)

## 17. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von MAXENERGY. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher:innen im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 17.2 Auf das gesamte Vertragsverhältnis, insbesondere auf diese AGB, die Angebots-/ Vertragsunterlagen sowie die Preisblätter, findet ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

17.3 Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der/die Kund:in berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)

## 18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn MAXENERGY derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 18.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, der Angebots-/ Vertragsunterlagen sowie der Preisblätter bedürfen – unbeschadet Ziffer 12. dieser AGB und bei Verbrauchergeschäften auch unbeschadet §10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages den geltenden Marktregeln widersprechen oder die AGB bzw. der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbrauchern – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw. des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/ werden, so wird der übrige Teil dieser AGB bzw. des Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher:innen – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

## 19. Rücktrittsbelehrung / Rücktrittsrecht

### 19.1 Rücktrittsrecht

Verbraucher:innen im Sinne des KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Telefax, Internet) gemäß §11 FAGG zurücktreten. Wenn der/die Kund:in die Vertragserklärung weder in den von MAXENERGY für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von MAXENERGY dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand

abgegeben hat, so kann er/sie von seinem/ihrem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der/die Kund:in MAXENERGY über seinen/ihren Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (formfrei, als Brief, Telefax oder eMail) informieren. Der/die Kund:in kann dafür das beigefügte und auch unter [www.maxenergy.at](http://www.maxenergy.at) abrufbare Muster-Rücktrittsformular verwenden. Dieses ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der/die Kund:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Rücktrittserklärung ist an die jeweils gültigen Kontaktdaten von MAXENERGY (siehe oben Ziffer 16) zu richten oder auch über das MAXENERGY-Kundenportal (erreichbar unter [www.maxenergy.at](http://www.maxenergy.at)) zu übermitteln.

### 19.2 Rücktrittsfolgen

Tritt der/die Kund:in von diesem Vertrag zurück, hat MAXENERGY alle Zahlungen, die MAXENERGY vom/von der Kund:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des/der Kund:in von diesem Vertrag bei MAXENERGY eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat MAXENERGY dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der/die Kund:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem/der Kund:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem/der Kund:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Soweit die Gaslieferung auf Wunsch des/der Kund:in bereits während der Rücktrittsfrist beginnt, hat der/die Kund:in MAXENERGY einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von MAXENERGY bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.